



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schmidt

Direktwahl: +41 43 259 31 48

G 2 k

Geschäftsnr.: AWEL 16-0279

Dorfbach, öff. Gew.-Nr. 2.0

Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung vom 19. Aug. 2016  
Verlegung Eindolung Dorfbach entlang Gemeindehausstrasse**

Gemeinde	Geroldswil
Betroffene/r	Gemeindeverwaltung Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, Postfach 131, 8954 Geroldswil
Lage	Huebwiesenstrasse, Gemeindehausstrasse, Limmattalstrasse, Koordinaten 673327 / 252764, 673269 / 252698, Kat.-Nr. 307, 321, 322, 324 (Zentrumszone)
Massgebende Unterlagen	Technischer Bericht Nr. 1 vom 24.06.2016 Kurzbericht Nr. 1.1 vom 24.06.2016 Situationsplan (Plan-Nr. 2) 1:200 vom 24.06.2016 Längenprofil (Plan-Nr. 3) 1:200/50 vom 24.06.2016 Situation (Plan-Nr. 4), Gewässerraumfestlegung 1:200 vom 24.06.2016 Kostenvoranschlag vom 24.06.2016 Beschluss Gemeinderat 187 vom 04.07.2016 Öffentliche Auflage und Antrag für Festsetzung, Schreiben vom 10.08.2016
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Einbauten ins Grundwasser C. Fischerei D. Ortsbildschutz E. Archäologie und Denkmalpflege F. Strasseninspektorat G. Gewässerraumfestlegung

**Sachverhalt**

Die bestehende Dole des Dorfbachs verläuft im Zentrum von Geroldswil auf dem Privatgrund der beiden Grundstücke Kat.-Nrn. 307 und 322. Da diese Parzellen im Rahmen des Projekts „Zentrum Ost“ im Auftrag der Gemeinde überbaut werden sollen, und der Dorfbach in seiner heutigen Lage das Bauvorhaben einschränkt, ist angedacht, die Dole in den öffentlichen Strassenbereich der Gemeindehausstrasse zu verlegen und hierbei auch den Gewässerraum festzulegen. Die Verlegung der

Dorfbachdole erfolgt zusammen mit den beiden Strassenbauprojekten Limmattalstrasse (Tiefbauamt des Kantons Zürich) und Neugestaltung Gemeindehausstrasse (Gemeinde Geroldswil).

Dolenausbau: Länge ca. 94 m, Rohrdurchmesser Ø 700 mm

Dimensionierungswassermenge:  $0.725 \text{ m}^3/\text{s} = \text{HQ}_{100}$  (100-jährliches Hochwasser)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 8. Juli 2016 bis 8. August 2016 bei der Gemeinde Geroldswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Geroldswil hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2016 das Projekt genehmigt und ersucht mit dem Schreiben vom 10. August 2016 um die Festsetzung für das Projekt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt sieht die Verlegung der bestehenden Dole des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, in den öffentlichen Grund vor. Durch die Verlegung und der Verlängerung des Fliesswegs ergibt sich gegenüber heute ein leicht flacheres Gefälle.

Im hydraulischen Nachweis wird aufgezeigt, dass das  $\text{HQ}_{100}$  mit  $0.725 \text{ m}^3/\text{s}$  bei max. 82% der Rohrkapazität abgeführt werden kann und somit die Freibordbestimmungen eingehalten sind. Auch wurde nachgewiesen, dass bei einem noch selteneren  $\text{HQ}_{300}$  mit  $1.045 \text{ m}^3/\text{s}$  die Dole überlastet ist und ein Abfluss unter Druck stattfindet, aber dass es zu keinem Wasseraustritt auf das Strassen-niveau kommt. Die Hochwassersicherheit in diesem Bereich ist sichergestellt.

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 2 Bst. e des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, GSchG). Eine Offenlegung ist aufgrund der eher tiefen Sohlenlage, den ebenfalls eingedolten Anschlussbereichen und der gesamthaft fehlenden Längsvernetzung am Dorfbach nicht zielführend. Ein kurzer ausgedolter Abschnitt mit hart verbauter Grabensituation führt zu keiner echten ökologischen Verbesserung. Somit kann einer Wiedereindolung von Seiten Wasserbau zugestimmt werden.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.

### **B. Einbauten ins Grundwasser**

Der eingedolte Geroldswiler Dorfbach soll auf 94 m Länge mit einem Kaliber von 700 mm in die Gemeindehaus- und Limmattalstrasse verlegt werden. Der höchste Punkt der Grabensohle in der Gemeindehausstrasse ist auf Kote 397.24 m ü. M. geplant, der tiefste Punkt in der Limmattalstrasse auf Kote 396.03 m ü. M. Die Grabensohle für den Bau der neuen Bachdole ist zwischen 2.50 und 2.80 m Tiefe ab Strassenniveau projektiert. Das Projektareal befindet sich im nördlichen Randbereich des Limmatgrundwasserstroms im Gewässerschutzbereich A<sub>II</sub>. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Graben für die neue Bachdole den Grundwasserschwankungsbereich tangiert und dass bei hohem Grundwasserspiegel zur Trockenlegung der Grabensohle Grundwasser abgepumpt werden muss. Der Baubeginn ist für September 2016 geplant.

Aufgrund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe „Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz zonen“ vom Juni 2003 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **C. Fischerei**

Die geplante Wiedereindolung des Dorfbaches Geroldswil im dicht überbauten Gebiet ist aus fischereirechtlicher Sicht zweckmässig und kann unter Auflagen bewilligt werden.

### **D. Ortsbildschutz**

Das vorliegende Vorhaben sieht die Verlegung des eingedolten Dorfbaches im Zentrum Geroldswil vor. Damit soll die Überbauung der beiden Grundstücke Kat.-Nrn. 307 und 322 ermöglicht werden. Gemäss kommunaler Bau- und Zonenordnung (BZO) liegen die beiden Grundstücke in der Zentrumszone Z4.5. Eine innere Verdichtung des Zentrums ist aus Sicht Raumplanung zu ermöglichen, um einen haushälterischen Umgang mit dem Boden zu gewährleisten. Der Verlegung des Dorfbaches steht aus städtebaulicher Sicht nichts entgegen.

### **E. Archäologie und Denkmalpflege**

*Archäologie:*

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone. Dem Bauvorhaben wird ohne Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

*Denkmalpflege:*

Das Projekt tangiert kein im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthaltenes oder formell geschütztes Objekt.

**F. Strasseninspektorat**

Bauliche Massnahmen im Bereich von Staatsstrassen sind durch das Tiefbauamt zu beurteilen und zu genehmigen. Das Tiefbauamt ist grundsätzlich mit der Verlegung des eingedolten Dorfbaches, gemäss dem Auflageprojekt vom 24. Juni 2016, einverstanden. Durch das vorliegende Auflageprojekt tangiert der Bachverlauf die Strassenparzelle des Tiefbauamtes auf einem längeren Abschnitt als bisher.

Das Tiefbauamt hat im Bereich der Bachumlegung ein Strassenprojekt pendent, welches demnächst zur Ausführung gelangt. Diesbezüglich besteht Koordinationsbedarf.

**G. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt Huebwiesenstrasse bis Limmattalstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 1.1 zur Gewässerraumfestlegung vom 24. Juni 2016 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 4 vom 24. Juni 2016 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehene Funktion des Hochwasserschutzes und stellt den Platzbedarf für den Gewässerunterhalt sicher. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Huebwiesenstrasse bis Limmattalstrasse steht somit nichts entgegen.

## Es wird verfügt:

### I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt für die Verlegung des eingedolten öffentlichen Gewässers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Der zuständige Gebietsingenieur Wasserbau, Martin Schmidt (martin.schmidt@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren.
- c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- e) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- f) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- g) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- i) Die bestehende Dole kann erst ausser Betrieb genommen werden, wenn für die neue Dole eine Schlussabnahme stattgefunden hat.
- j) Der zuständige Gebietsingenieur Wasserbau, Martin Schmidt (martin.schmidt@bd.zh.ch), ist zu einer Schlussabnahme einzuladen.
- k) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Geroldswil.
- l) Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ist Bestandteil dieser Projektfestsetzung.

## II. Einbauten ins Grundwasser

Der Gemeinde Geroldswil wird für die Verlegung des Dorfbachs auf 94 m Länge in 2.50 m bis 2.80 m Tiefe ab Strassenniveau, Gemeindehaus- und Limmattalstrasse, Geroldswil, die Bewilligung, die Aushubsohle bzw. Bauteile im Grundwasserschwankungsbereich zu erstellen und bei Bedarf den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken, unter folgender Auflage erteilt:

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind verbindlich.

## III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 für das Vorprojekt wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Es ist mittels einer Wasserhaltung zu verhindern, dass während der Bauarbeiten an der Bachdole sedimenthaltiges Wasser in den unterhalb liegenden Stettengraben läuft.
- b) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ([alfred.senteler@bd.zh.ch](mailto:alfred.senteler@bd.zh.ch)) ist zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten an der Eindolung zu informieren.

## IV. Strasseninspektorat

Den baulichen Massnahmen wird von Seiten der Unterhaltsregion I des Tiefbauamtes unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

- a) Die Kosten der Bachumlegung und die entsprechenden Folgekosten, namentlich die betrieblichen und baulichen Unterhaltskosten des längeren Bachverlaufs (Eindolung) im Staatsstrassenbereich, sind durch den Verursacher, die Gemeinde Geroldswil, zu tragen.
- b) Die Gemeinde Geroldswil hat dazu dem Tiefbauamt vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung bezüglich der Übernahme der Folgekosten vorzulegen.
- c) Das Projekt Bachumlegung seitens der Gemeinde Geroldswil ist mit dem Strassenprojekt des Tiefbauamtes, Projektieren+Realisieren, zu koordinieren. Insbesondere die Bauabläufe, die Bautermine und die Wiederinstandstellung. Ansprechpartner seitens TBA / P+R ist PL Daniel Häfliger ([dani.haefliker@bd.zh.ch](mailto:dani.haefliker@bd.zh.ch)).
- d) Die Verkehrsführung während dem Bau im Bereich Staatsstrassen muss frühzeitig mit dem Unterhaltsbezirk (UB) 3 festgelegt / koordiniert werden. Die Anordnungen des UB 3 sind verbindlich.

- e) Der Zeitpunkt der Ausführung und die Verkehrsführung haben sich nach der übergeordneten Koordination Limmattal Nord zu richten.

## V. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

- a) Die Gewässerraumfestlegung tritt erst im Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks durch das AWEL, Abteilung Wasserbau in Kraft, da erst dann die bestehende Döle ausser Betrieb genommen werden kann. Solange die Abnahme nicht erfolgt ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung.
- b) Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, mit den neuen Landeskoordinaten als Bezugskoordinaten spätestens zwei Wochen vor Baubeginn einzureichen.

## VI. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr. 777.60
Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr. 259.20
Staatsgebühr ALN FJV	Fr. 150.00
Staatsgebühr ARE Raumplanung	Fr. 150.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr. 192.00
<hr/> Total	<hr/> Fr. 1 528.80

## VII. Rechtsmittel

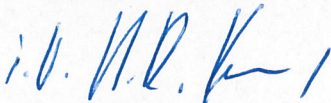
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **VIII. Mitteilung**

- Gemeinderat Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil
- Gemeindeverwaltung Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil  
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- Gemeinde Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)
- Landis AG Bauingenieure+Planer, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004)

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **19. Aug. 2016**